



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

An alle
Stadt-, Markt- und
Gemeindeämter
des Bezirkes Südoststeiermark

Bearb.: Ingrid Pucher-Leitgeb
Tel.: +43 (3152) 2511-261
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-3901/2017-3

Feldbach, am 10.01.2017

Ggst.: Tierseuchen - Geflügelpest 2017;
Gesamtes Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-
Risiko, Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, hat mit Erlass vom 09.01.2017, GZ: ABT08GP-4388/2017-9, mitgeteilt, dass, **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen** wurde, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Die **6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 9. Jänner 2017** wird in der Beilage übermittelt und **tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft**.

Damit gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem

1. eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
2. das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, unterzubringen ("Stallpflicht"),
3. das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
4. die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind,

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn

1. Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
2. die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
3. eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Die do. Gemeinden werden aus gegebenem Anlass ersucht die Bekanntmachung des in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebietes (gesamtes Bundesgebiet) durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden zu veranlassen.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Albin Klauber
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 09.01.2017

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) Die Bezirksbauernkammer Südoststeiermark, per E-Mail
- 2.) Herrn Gütl Johann, 8361 Hatzendorf 119, per E-Mail